Präventionskonzept COVID-19
Pfadfindergruppe Wels

Stand 19.05.2021

- **Organisation/Verein: Pfadfindergruppe Wels**
- **Bezeichnung der Zusammenkunft: Heimstunden und Lager**
- **Durchführungszeitraum: ab 19.05.2021**
- **Verantwortlich für den Inhalt: Gruppenleitung der Pfadfindergruppe Wels**
    - Julia Heidlmair: +43 699 10555988
    - Moritz Kitzmantel: +43 676 6123083
    - Jakob Ratzenberger: +43 69911322644
    - gl@pfadfinder-wels.org

Aufgrund §14 Außerschulische Jugenderziehung und Jugendarbeit, betreute Ferienlager der COVID-19-Öffnungs-verordnung sind ab 19.05.2021 die im folgenden Präventionskonzept erläuterten Maßnahmen im Zuge unserer Kinder- und Jugendarbeit durchführbar. Mittels derer Einhaltung ist es möglich, Heimstunden im Freien als auch in Innenräumen und Übernachtungen im Zuge von Lagern abzuhalten. Als COVID-19-BeauftragteR dient einer der durchführenden LeiterInnen, da diese die Kenntnis des COVID-19-Präventionskonzeptes, der örtlichen Gegebenheiten, sowie der organisatorischen Abläufe haben. Der oder die COVID-19-BeauftragteR dient in Zusammenarbeit mit der Gruppenleitung als Ansprechperson für die Behörden und hat die Umsetzung des COVID-19-Präventionskonzeptes zu überwachen.

1. Spezifische Hygienemaßnahmen

- Die Eltern werden aufgefordert, das Kind nur an Aktivitäten teilnehmen zu lassen, wenn keine Symptome einer COVID-19-Infektion und kein Verdacht auf einen Kontakt mit einer erkrankten Person bestehen. Wir bitten Eltern auf Krankheitszeichen bei ihrem Kind zu achten und im Krankheitsfall das Kind nicht teilnehmen zu lassen.
- Alle TeilnehmerInnen reinigen sich zu Beginn und am Ende jeder Aktivität die Hände. Auch während der Heimstunde werden ausreichend Materialien zum mehrmaligen Händewaschen/-desinfizieren zur Verfügung stehen. Weitere Zeitpunkte zum Händewaschen sind insbesondere nach dem Schnäuzen, Niesen, Husten, Essen und nach dem Toilettengang.
- Sämtliche Zusammenkünfte (Heimstunden, Aktionen, Übernachtungen) finden vorwiegend im Heim der Pfadfindergruppe Wels (Gärtnerstraße 37, 4600 Wels) oder im Sonnenlandheim (Saag 8, 4650 Edt bei Lambach) statt. Etwaige andere Räumlichkeiten wie

beispielsweise Pfadfinderheime anderer Gruppen etc. sind individuell nach den örtlichen Gegebenheiten einzuschätzen und ebenfalls nach den folgenden Regelungen zu behandeln. Sämtliche Aktivitäten sind ganz im Sinne der Pfadfinderarbeit, wenn möglich, im Freien abzuhalten.

- Bei Spielen, Aktivitäten im Sitzen und Übernachtungen auf Lagern empfehlen wir auf ausreichend Abstand zu achten.
- In Innenräumen ist das Lüften vor, nach und auch während der Benutzung verpflichtend (mindestens 1x pro Stunde, wenn möglich Querlüften).
- In „allgemeinen" Bereichen des Pfadfinderheimes (Aula, Gang, Stiegenhaus) ist bis zum Betreten des Gruppenraumes eine Maske zu tragen und auf Abstand zu anderen Gruppen zu achten.
- Nach Ende einer Heimstunde werden Türklinken, Tischflächen und andere häufig berührte Oberflächen und Gegenstände wischdesinfiziert.
- Im Pfadfinderheim und Sonnenlandheim werden Hinweisschilder, Leitfäden und weiteres Infomaterial zu den Themen Hygiene- und Schutzmaßnahmen, zum Vorzeigen eines Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr gut sichtbar angebracht oder hinterlegt. Außerdem werden Erklärungen in Form von altersentsprechenden Darstellungen ausgewählt.
- Eltern von Kindern mit Vorerkrankungen werden aufgefordert, vor der Teilnahme mit den zuständigen LeiterInnen Kontakt aufzunehmen, um eine Teilnahme und besondere Maßnahmen individuell zu besprechen.

2. Organisatorische Vorgaben im Hinblick auf §14 Abs. 3 (Entfall von Masken- und Abstandspflicht)

- Die Abhaltung von Zusammenkünften ist in Gruppen mit maximal zwanzig Kindern oder Jugendlichen und zusätzlich maximal vier LeiterInnen möglich.
- Eine Gruppe kann daher aus maximal 24 Personen bestehen. Während einer Zusammenkunft von dieser muss durch eine örtliche, bauliche und/oder zeitliche Trennung eine Durchmischung mit anderen Gruppen ausgeschlossen werden.
- Personen, die zur (organisatorischen) Durchführung der Zusammenkunft erforderlich sind, werden in diese Höchstzahl nicht eingerechnet und sind nicht Teil der Gruppe. Für sie gilt daher weiterhin die Masken- und Abstandspflicht.
- Während der Zusammenkunft kann aufgrund unseres Präventionskonzeptes sowohl
    - der Mindestabstand von zwei Metern zwischen Personen derselben Gruppe, als auch
    - das andauernde Tragen einer Maske entfallen.
- Die LeiterInnen können dennoch bei Bedarf oder je nach Aktivität diese Maßnahmen umsetzen und einfordern. Auf das subjektive Sicherheitsbedürfnis der Teilnehmenden ist Rücksicht zu nehmen – restriktivere Regelungen sind immer zulässig.

- Es besteht die Möglichkeit, mehrere Zusammenkünfte am gleichen Ort abzuhalten, sofern sichergestellt ist, dass keine Durchmischung von Gruppen stattfinden kann. Für unsere regulären Heimstunden ist der Start und das Ende der Zusammenkünfte zeitlich gestaffelt fixiert und örtlich bzw. räumlich getrennt. Bei Lagern und anderen Zusammenkünften ist dafür ebenfalls Sorge zu tragen, um zum Beispiel bei der An- und Abreise eine zeitliche Staffelung zu garantieren. Ratsam ist zusätzlich zum Beispiel ein 30-minütiger Abstand und die Absprache mit anderen Gruppen.
- Die Heimstunden werden wieder zur im Herbst 2020 fixierten Zeit und Ort, wie auf unserer Homepage beschrieben, stattfinden. Zur gemeinsamen Koordinierung und zum besseren Überblick werden alle davon abweichenden Heimstunden und alle Lager in den gemeinsamen digitalen Google-Kalender durch die LeiterInnen eingetragen.
- Alle Teilnehmenden müssen nach der "3G-Regelung" einen Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr für die Zusammenkunft vorweisen. Dazu zählen folgende Möglichkeiten:
    - ein Nachweis über ein negatives Ergebnis eines SARS-CoV-2-Antigentests zur Eigenanwendung, der in einem behördlichen Datenverarbeitungssystem erfasst wird und dessen Abnahme nicht mehr als 24 Stunden zurückliegen darf,
    - ein Nachweis einer befugten Stelle (z.B. Schule) über ein negatives Ergebnis eines Antigentests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 48 Stunden zurückliegen darf,
    - ein Nachweis einer befugten Stelle über ein negatives Ergebnis eines molekularbiologischen Tests auf SARS-CoV-2, dessen Abnahme nicht mehr als 72 Stunden zurückliegen darf,
    - eine ärztliche Bestätigung über eine in den letzten sechs Monaten überstandene Infektion mit SARS-CoV-2, die molekularbiologisch bestätigt wurde,
    - ein Nachweis über eine mit einem zentral zugelassenen Impfstoff gegen COVID-19 erfolgte
        - Erstimpfung ab dem 22. Tag nach der Erstimpfung, wobei diese nicht länger als drei Monate zurückliegen darf, oder
        - Zweitimpfung, wobei die Erstimpfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf, oder
        - Impfung ab dem 22. Tag nach der Impfung bei Impfstoffen, bei denen nur eine Impfung vorgesehen ist, wobei diese nicht länger als neun Monate zurückliegen darf, oder
        - Impfung, sofern mindestens 21 Tage vor der Impfung ein positiver molekularbiologischer Test auf SARS-CoV-2 bzw. vor der Impfung ein Nachweis über neutralisierende Antikörper vorlag, wobei die Impfung nicht länger als neun Monate zurückliegen darf,
- ein Nachweis nach § 4 Abs. 18 Epidemiegesetz (EpiG) oder ein Absonderungsbescheid, wenn dieser für eine in den letzten sechs Monaten vor der vorgesehenen Testung nachweislich mit SARS-CoV-2 infizierte Person ausgestellt wurde,

- ein Nachweis über neutralisierende Antikörper, der nicht älter als drei Monate sein darf
- Der gültige, negative Nachweis des Kindes oder Jugendlichen muss am Anfang jeder Zusammenkunft der zuständigen LeiterIn vorgezeigt werden und dieser ist für die Dauer des Aufenthalts bereitzuhalten.
- Die Verpflichtung zur Vorlage bzw. Kontrolle eines Nachweises einer geringen epidemiologischen Gefahr entfällt für Kinder, die eine Primarschule besuchen, dennoch müssen diese vor einer Zusammenkunft negativ getestet sein.
- Wenn der Nachweis einer geringen epidemiologischen Gefahr Voraussetzung für die Teilnahme („Zutrittstest") ist, aber von der betroffenen Person nicht vorgezeigt werden kann, sieht die Verordnung eine Ausnahme vor: In diesen Fällen kann ausnahmsweise ein SARS-CoV-2-Antigentest zur Eigenanwendung unter Aufsicht der zuständigen LeiterIn durchgeführt werden. Das Testergebnis muss negativ sein und gilt nur für diese spezielle Zusammenkunft.
- Alle teilnehmenden LeiterInnen sind verpflichtet, ihre eigenen Nachweise einer geringen epidemiologischen Gefahr auf der internen Pfadfinder-Cloud hochzuladen. Bei durchgeführten Testungen sind die gültigen Zeiträume der oben ausgeführten „3G-Regelung einzuhalten.
- Die LeiterInnen sind verpflichtet bei jeder Zusammenkunft eine Anwesenheitsliste zu führen. Dadurch kann die Kontaktpersonennachverfolgung stattfinden und die Kontaktdetails der im Verein registrierten Teilnehmenden können im Bedarfsfall im Mitgliederverwaltungssystem Scoreg durch Berechtigte des Vereines abgerufen werden. Um eine Nachverfolgung der Kontaktpersonen von positiv auf SARS-CoV 2 getesteten Personen zu ermöglichen, müssen auch die Kontaktdaten von jeder Person, die sich länger als 15 Minuten am Veranstaltungsort aufhält, speziell auch Schnupperer und Mitglieder (Vor- und Nachname, Emailadresse, Telefonnummer) erfasst werden.
- Das Programm der Zusammenkünfte wird von den LeiterInnen vorbereitet und durchgeführt.
- Außerhalb der direkten Arbeit mit Kindern und Jugendlichen gelten für alle LeiterInnen und Vereinsmitglieder die allgemeinen Regelungen, Verordnungen und Maßnahmen.
- Im Alter von 7-13 Jahren (Altersstufen WiWö und GuSp) ist ein Mundnasenschutz notwendig und die Verwendung einer FFP2-Maske optional.
- Ab 13 Jahren (Altersstufen CaEx und RaRo) ist eine FFP2-Maske Pflicht.
- Wir empfehlen weiterhin die Aktivitäten so weit wie möglich im Freien zu organisieren und zusätzlich zu unserem Pfadfinderheim und Sonnenlandheim weitere Orte in der Umgebung zu nutzen.
- Beim Verlassen des Ortes der Zusammenkunft oder des Lagerortes befolgen die Gruppen die Anweisungen der LeiterInnen und Maßnahmen für den Kontakt mit externen Personen. Die Gruppe bleibt zusammen und haltet im öffentlichen Raum zu anderen Menschen den empfohlenen Mindestabstand von 2 Metern ein.
- Wenn Ausflüge stattfinden, kann dies nur im Rahmen der an diesem Ort geltenden Richtlinien geschehen (z.B. Schwimmbäder, Erholungsgebiete, etc.).

- Regelungen für die Anreise:
  Alle weiteren Bestimmungen der Verordnung kommen zur Anwendung, sofern es sich nicht um betreffende Aktivitäten im Rahmen des § 14 (außerschulische Jugenderziehung und Jugendarbeit, betreute Ferienlager) handelt. Falls die Einteilung in Gruppen zum Beispiel nach der Anreise erfolgt, ist bei der Beförderung von Personen in Reisebussen §3 Massenbeförderungsmittel sinngemäß anzuwenden. Demnach ist gegenüber Personen, die nicht im gemeinsamen Haushalt leben, ein Abstand von mindestens zwei Metern einzuhalten und eine Maske zu tragen. Ist auf Grund der Anzahl der Fahrgäste sowie beim Ein- und Aussteigen die Einhaltung des Abstands von mindestens zwei Meter nicht möglich, kann davon ausnahmsweise abgewichen werden.
- Bei einer Fahrgemeinschaft dürfen maximal 2 Personen pro Sitzreihe befördert werden, wenn die Insassen nicht im gemeinsamen Haushalt wohnen und die Maskenpflicht ist zu beachten.
- Die Maskenpflicht gilt in öffentlichen Verkehrsmitteln und dazugehörigen Anlagen (zB Haltestelle). Ab dem vollendeten 6. Lebensjahr ist das Tragen eines MNS verpflichtend, ab dem vollendeten 14. Lebensjahr einer FFP2 Maske.

3. Regelungen zum Verhalten beim Auftreten einer SARS-CoV-2-Infektion

- Zeichen einer Erkrankung durch SARS-CoV-2 sind:
  - Häufige Symptome: Fieber
    Trockener Husten
    Müdigkeit
  - Seltene Symptome: Glieder-, Hals oder Kopfschmerzen
    Durchfall
    Bindehautentzündung
    Verlust des Geschmacks- oder Geruchssinns
- Bei Auftreten eines Verdachts- oder Infektionsfalles im Rahmen einer Vereinsaktivität wird die erkrankte Person mit einer Vertrauensperson isoliert. Die Person ist sofort in einem eigenen Raum unterzubringen. Zur Risikominimierung darf bis zum Eintreffen des Gesundheitspersonals niemand den Veranstaltungsort verlassen bzw. ist auch hier den ersten, telefonischen Anweisungen der Gesundheitsbehörde (Bezirkshauptmannschaft, Magistrat, Amtsarzt/Amtsärztin) Folge zu leisten.
- Zur vereinsinternen Koordinierung ist die Gruppenleitung zu verständigen. Sollten Eltern in den nachfolgenden Tagen nach Beendigung der Heimstunde/des Lagers Symptome feststellen, sind ebenfalls das zuständige Leiterteam und die Gruppenleitung zu kontaktieren. Persönliche Informationen werden vertraulich behandelt.
- Die Verantwortlichen müssen sofort die Gesundheitsberatung unter 1450 anrufen, deren Vorgaben Folge leisten sowie die örtlich zuständige Gesundheitsbehörde (Bezirkshauptmannschaft, Magistrat, Amtsarzt/Amtsärztin) informieren.

Pfadfinder Gruppe Wels

- Die Verantwortlichen informieren unverzüglich die Eltern/Erziehungsberechtigten des/der unmittelbar Betroffenen.
- Weitere Schritte werden von den örtlich zuständigen Gesundheitsbehörden verfügt. Auch Testungen und ähnliche Maßnahmen erfolgen auf Anweisung der Gesundheitsbehörden. Diese verfügen auch, welche Personen zur weiteren Abklärung am Veranstaltungsort bleiben müssen.
- Dokumentation welche Personen Kontakt zur betroffenen Person haben bzw. hatten sowie Art des Kontaktes ist notwendig.
- Sollte ein Erkrankungsfall bestätigt werden, erfolgen weitere Maßnahmen entsprechend den Anweisungen der örtlich zuständigen Gesundheitsbehörde.
- Das weitere Vorgehen wird in Abstimmung mit dem Elternrat hinsichtlich des Kontaktes zu den örtlichen Gesundheitsbehörden und weiteren Maßnahmen abgestimmt.
- Kontaktdaten der Gruppenleitung:
    - Julia Heidlmair: +43 699 10555988
    - Moritz Kitzmantel: +43 676 6123083
    - Andreas Viechtbauer: +43 650 3605125
    - gl@pfadfinder-wels.org

4. Regelungen betreffend die Nutzung sanitärer Einrichtungen

- Ein Hinweisschild zu Hygienemaßnahmen ist am Eingang gut sichtbar anzubringen.
- Nach Ende einer Heimstunde werden Türklinken, Armaturen, Waschbecken, Klobrillen und andere häufig berührte Oberflächen und Gegenstände wischdesinfiziert.
- In den sanitären Räumlichkeiten soll regelmäßiges gelüftet werden, wenn mögliche in Form von Querlüften.
- Alle Teilnehmer sollen ihre Hände regelmäßig mit Seife waschen oder mit Hände-Desinfektionsmittel desinfizieren.
- Zur Händetrocknung sind Einweghandtücher oder elektrische Händetrockner zu verwenden. Die Verwendung derselben Handtücher durch unterschiedliche Personen ist auszuschließen.

5. Regelungen betreffend die Konsumation von Speisen und Getränken

- Es darf keine geteilte Verwendung von Trinkbehältern, etc stattfinden.
- Wir empfehlen Speisen und Getränke im Sitzen mit Abstand zu konsumieren.
- Speisen und Getränke werden von einer Betreuungsperson ausgegeben und sollen nicht selbstständig genommen werden oder in der Gruppe weitergereicht werden. Bei zentraler Ausgabe an mehrere Gruppen ist auf einen zeitlichen Abstand und ebenso auf einen entsprechenden räumlichen Abstand zu achten.
- Eine Selbstbedienung bei verpackten/abgedeckten Lebensmittel ist möglich.

- Vor und nach dem Zubereiten der Mahlzeit und dem Essen müssen alle Teilnehmende ihre Hände waschen.

6. Regelungen zur Steuerung der Personenströme und Regulierung der Anzahl der Personen

- Um Ansammlungen von größeren Personengruppen als auch die Durchmischung von Gruppen zu vermeiden, finden unsere Zusammenkünfte in zeitlicher und örtlicher Staffelung statt.
- Die Heimstunden finden üblicherweise zur geplanten, zeitlich gestaffelten Zeit wie auf unserer Website stehend statt. Zusätzlich sind die Heimstunden in verschiedene Räume aufgeteilt, welche zwischen den Zusammenkünften durchgelüftet werden.
- Bei Beginn einer Zusammenkunft wird der Teilnehmende von einem/einer zuständigen LeiterIn am Eingang abgeholt und der Nachweis der geringen epidemiologischen Gefahr kontrolliert. Entsprechende Maßnahmen werden besprochen. Zusätzlich werden in unserem Pfadfinderheim unterschiedliche Türen für das Betreten und Verlassen verwendet, welche mit passenden Schildern gekennzeichnet sind und dazu dienen den Eingangs- und Ausgangsbereich getrennt zu halten.
- Die Eltern werden gebeten ihre Kinder pünktlich zu Start/Ende der Zusammenkunft abzuholen und vor unserem Pfadfinderheim oder ausgemachten Treffpunkt zu warten.
- Einzelgespräche können durch eine Terminvereinbarung und mit Abstand und Maske erfolgen. Diese müssen als Termin in den gemeinsamen digitalen Google-Kalender durch die LeiterInnen als solcher eingetragen werden.

7. Regelungen betreffend Entzerrungsmaßnahmen, wie Absperrungen und Bodenmarkierungen

- Im Pfadfinderheim werden Plakate mit unseren Maßnahmen und Empfehlungen angebracht. Unser Präventionskonzept und Schulungsmaßnahmen zu verwandten Themen werden aufgelegt. Zusätzlich werden passende Schilder, beispielsweise der Eingangs- und der Ausgangstüre, angebracht und Materialien zum Händewaschen/-desinfizieren an mehreren Orten zur Verfügung gestellt.
- An Orten, außerhalb des Pfadfinderheimes, an denen eine Zusammenkunft möglich ist, sind ebenfalls unsere oben genannten Regelungen anzuwenden.

Pfadfinder Gruppe Wels

8. Vorgaben zur Schulung der Mitarbeiter in Bezug auf Hygienemaßnahmen und die Durchführung eines SARS-CoV-2-Antigentests

Den MitarbeiterInnen und LeiterInnen wird Material zur Schulung und Umsetzung unseres Präventionskonzepts für folgende Punkte zur Verfügung gestellt:

- Symptome von COVID-19
- Unser Präventionskonzept mit umzusetzenden Maßnahmen
- Bereitstellung von Masken, Einmalhandschuhe, Desinfektionsmittel, etc.
- Schulung zur Testkontrolle / Interpretation der Tests.
- Entsorgung der gebrauchten Tests.
- vorgefertigte Anwesenheitslisten zur Kontaktpersonennachverfolgung

Links:

www.bmbwf.gv.at/Ministerium/Informationspflicht/corona/corona_schutz.html

https://www.sozialministerium.at/

https://www.bmbwf.gv.at/Themen/schule/beratung/corona/selbsttest.html

https://www.gemeinsamlesen.at/corona

9. Vorgaben zur Schulung der Betreuungspersonen

Die LeiterInnen werden zu folgenden Punkten informiert und geschult:

- Maßnahmen des vorliegenden Präventionskonzeptes
- Erforderliche Hygieneregelungen und altersadäquate Erklärung des Themas für Kinder und Jugendliche
- Vorgehen beim Auftreten von Symptomen und im Verdachtsfall
- Symptome einer COVID-19-Infektion

Die Schulung der LeiterInnen erfolgte durch die Gruppenleitung in Form von online-Zusammenkünften, eigens produzierter Schulungs-Videos und Bereitstellung von Infomaterial per E-Mail.

Das Präventionskonzept wird per E-Mail an alle TeilnehmerInnen und Eltern geschickt und von den LeiterInnen mit den Kindern und Jugendlichen besprochen.

Wels, am 19.05.2021

Julia Heidlmair, Moritz Kitzmantel, Andreas Viechtbauer